

3 Welche Mittel hat die Gemeinde zur Verfügung, um ihre Aufgaben zu finanzieren? Woher kommt das Geld?¹

Kommunale Finanzhoheit

Wenn eine Gemeinde ihre Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllen will, benötigt sie dazu ausreichende Finanzmittel.

Als wesentlichen Bestandteil der Selbstverwaltungsgarantie regelt Art. 22 Abs.2 Satz 1 Bay-GO deshalb die *kommunale Finanzhoheit*, also das Recht der Eigenverantwortlichkeit bei Einnahme- und Ausgabewirtschaft.

Somit ist den Gemeinden das Recht auf Einnahmebeschaffung garantiert. Es ist erforderlich zur Deckung des Finanzbedarfs, der aus der Aufgabenerfüllung resultiert. Die Gemeinde darf

- Abgaben erheben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- Außerdem sichert der Staat Zuweisungen zu (Art. 22 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 BayGO).

Einnahmequellen der Gemeinde sind

- in erster Line *sonstige Einnahmen* und
- *Abgaben* aufgrund gesetzlicher Ermächtigung.

Sonstige Einnahmen

sind u. a.

- Anteile aus der staatlichen Lohn- und Einkommenssteuer (Beteiligungen an Steuern, die den Gemeinden nicht direkt zustehen),
- Zuweisungen aus dem Finanzausgleich,
- Miet- und Pachteinnahmen,
- Veräußerungserlöse,
- Spenden,
- Entnahme aus der Rücklagen (aus dem gemeindlichen „Sparkonto“),
- Zinserträge, usw...

¹ *Redaktioneller Hinweis:* "Die Darstellungen in den Texten des Themenmoduls Finanzen verzichten im Einzelfall auf detailgenaue juristische Wiedergaben aus Gründen einer besseren Verständlichkeit. So sind insbesondere Zitate von Gesetzestexten nur mit dem wesentlichen Inhalt übernommen bzw. angegeben."

Die Gemeinde kann wie ein Privater Gegenstände und Grundstücke verkaufen, Geldanlagen tätigen, Räume vermieten, Darlehen ausreichen und daraus ihren Finanzbedarf finanzieren.

Alle weiteren Einnahmen, die der Gemeinde sonst noch zufließen - ohne Abgaben zu sein - sind „sonstige Einnahmen“, die in der Rangfolge an *erster Stelle* stehen, wenn es um die Beschaffung von Finanzen geht.

Abgaben

sind alle Einnahmen aus Entgelten für erbrachte Leistungen sowie Steuern. Die Gemeinde erhebt

- Gebühren,
- Beiträge und
- Steuern

nach Maßgabe der Gesetze, also aufgrund gesetzlicher Ermächtigung. Sie stehen an *zweiter und dritter Stelle* der Einnahmebeschaffungsmöglichkeiten.

- *Gebühren*: Die Gemeinde kann für die Benutzung ihrer Einrichtungen und behördliche Leistungen Gebühren erheben, die den *laufenden Betriebs- und Sachaufwand* der Einrichtung oder der Dienstleistung der Verwaltung finanzieren. Beispiele sind Wassergeld, Gebühren für Abwasserkanal, Friedhof, Kindergarten, Straßenreinigung, aber auch Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen, die das Rathaus für den Bürger im Einzelfall erbringt.
- *Beiträge* erhebt die Gemeinde zur Finanzierung des *Aufwandes für Investitionen*, ausschließlich für Einrichtungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßen) und zur Erschließung von Grundstücken (Erschließungs- und Herstellungsbeiträge).
- *Steuern*: Wenn sonstige Einnahmen, Gebühren und Beiträge nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken, kann die Gemeinde *Steuern* erheben. *Gemeindliche* Steuern sind die
 - Grundsteuer A und B,
 - die Gewerbesteuer und
 - örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, z. Zt. die Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Kreditaufnahme

Als letztes Mittel zur Beschaffung von Einnahmen ist die *Aufnahme von Krediten* möglich.

Alle genannten *Einnahmequellen* sind nötig, um den Finanzbedarf aus der Aufgabenerfüllung zu „decken“. Sie heißen deshalb allgemein *Deckungsmittel*.

➔ *Weitere Informationen sh. Vertiefungstext!*

Weiterdenken:

- Welcher Gedanke könnte ausschlaggebend dafür sein, dass in der Theorie „sonstige Einnahmen“ den „Abgaben“ als Beschaffungsquelle Vorrang eingeräumt wird?
- Welcher Beschaffungsquelle würden Sie den Vorrang geben?